

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 8. Mai 1995

G 5 h Illnau-Effretikon. Wasserversorgung Illnau-Ottikon. Quellfassungen  
(G 13 h) Brunnacher und Sattel. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Illnau-Ottikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 79.13 vom 1. September 1979 und Nr. 93.946 vom 5. November 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Brunnacher und Sattel. Mit Schreiben vom 11. November 1994 unterbreitete das Ingenieurbüro E. Winkler + Partner AG, Effretikon, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 5. Dezember 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Januar 1995 setzte der Stadtrat Illnau-Effretikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 21. April 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Brunnacher und Sattel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Illnau-Effretikon.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 19. Januar 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Brunnacher und Sattel und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 960/48-4) 1:1'000 vom September 1994
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Brunnacher und Sattel vom September 1994.

II. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon, die Wasserversorgung Illnau-Ottikon, Werkamt Illnau-Effretikon, Märtplatz 15, 8307 Effretikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 8. Mai 1995  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

